

PAUL SCHUBERT

BEMERKUNGEN ZU BGU I 88

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 77 (1989) 189–190

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Bemerkungen zu BGU I 88

Auf dem unteren Rand der Urkunde, in umgekehrter Richtung im Vergleich zum Haupttext, befinden sich einige Zeilen, die der Herausgeber nicht befriedigend lesen konnte.¹ Paralleltexte aber ermöglichen es, diese Zeilen besser zu verstehen.² Ich gebe hier zuerst den Text der Erstedition mit den bis jetzt erschienenen Korrekturen³, dann meine eigene Lesung:

	βιβ(λιοφύλαξι) δη(μοσίων) λόγω(ν)	Tafel V
	παρά τινος ἐ(πί) τινος.	
	κατ[ε]χώρισα ὑμ[ῶ]ν	
	λόγ(ον) λημ(μάτων) καὶ ἀναλωμ(άτων)	
5	π[...]η[] ἐ(πὶ) τοῦ θ (ἔτους)	
	//[...]χοντην	
	αν[]η[]	

	βιβ(λιοφύλαξι) δη(μοσίων) λόγω(ν)	
	παρά τινος ἐπ(ιτρόπου) τινος.	
	κατεχώρισα ὑμεῖν	
	λόγ(ον) λη(μμάτων) καὶ ἀναλω(μάτων)	
5	τῆ[ς πρ]οκ(ειμένης) ἐπ(ιτροπῆς) τοῦ θ (ἔτους)	
	//καὶ [ἐς]χον τὴν	
	ἀπ[ο]χῆν.	

Übersetzung:

"Den Vorstehern des Archivs der öffentlichen Akten, von X, Vormund des Y. Ich habe euch den Bericht über Einnahmen und Ausgaben bezüglich der genannten Vormundschaft des 9. Jahres vorgelegt, und ich habe die Quittung erhalten."

¹ Ich möchte Herrn Dr. G. Poethke für die Zusendung des Photos herzlich danken. Anne Kolb hat sich freundlicherweise bereit erklärt, mein Deutsch durchzusehen.

² S. P.Fam.Tebt. 50 und P.Lond. inv. 2520, der bald als P.Diog. 19 erscheinen wird.

³ U. Wilcken hatte den Text bereits verbessert, indem er in Z. 1 βιβλ(ιοφύλαξι) statt βιβ(λιδίω) las; s. *BGU I*, p. 356.

Ein Vormund war verpflichtet, vermutlich mindestens einmal pro Jahr einen finanziellen Bericht der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων⁴ vorzulegen.⁵ Man kann sich das Verfahren folgenderweise vorstellen: der Vormund legte den Bericht zusammen mit einer in zwei Exemplaren ausgefertigten Deklaration vor, die die Vorlage des Berichtes und den Erhalt einer Quittung bestätigte. Die Deklaration war vom Vormund selbst verfaßt. Der βιβλιοφύλαξ behielt ein Exemplar für das Archiv, das zweite Exemplar wurde dem Vormund als Quittung zurückgegeben, mit der Unterschrift des βιβλιοφύλαξ.

Hier handelt es sich demzufolge um ein Formular für eine Quittung einer βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων. Formulare findet man nicht selten, z.B. P.Oxy. XXXIII 2677; XL 2927; XLII 3075; XLIX 3478; SB VI 9226; X 10288, 3); für ein lateinisches Formular vgl. P.Hamb. I 72 (= CPL 174).

Unser Formular betrifft den Bericht des 9. Jahres eines ungenannten Kaisers. Das bedeutet, daß der Bericht selbst erst vom 10. Jahr an vorgelegt werden konnte. Der Papyrus wurde zuerst für einen Kamelverkaufvertrag verwendet; der Verkauf fand im 10. Jahr des Kaisers Antoninus Pius statt. Wahrscheinlich wurde das Formular also auch im 10. Jahr des Antoninus (146/147 n. Chr.) für das 9. Jahr desselben Kaisers (145/146) geschrieben.

2 ἐπι(τροπέου): Vgl. P.Fam. Tebt. 50, 2-8: παρὰ [Φι]λοκαράπιδος Λυσιμάχο(υ) | [το]ῦ καὶ [ἰ]δύμο[υ] Ἀντινοέω(ς) | ἐπιτροπέου --- Ἰουλίου | τοῦ καὶ Ἡρώδου Φιλαντινίου | τοῦ καὶ Ἡρώδου ἀφήλικος | Ἀντιν[ο]έω(ς). P.Diog. 19, 2-4: παρὰ --- ἐπιτροπέου ---.

5 τῆ[ς] πρ[ο]κ(ειμένης) ἐπι(τροπῆς): Vgl. P.Diog. 19, 7-8: κατεχώρι[σα] ὑμῖ[ν] λόγον τῆ[ς] προκειμένης ἐπιτροπῆ[ς].

6-7 // καὶ [ἔ]χον τὴν ἀπ[ο]χῆν. Vgl. P.Diog. 19, 10-11: καὶ ἔχον | τὴν ἴσην ἀ[πο]χῆν. Die beiden Striche bedeuten vermutlich, daß noch etwas im Formular fehlt, z.B. der Name des Kaisers.

Heidelberg

Paul Schubert

⁴ Die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων beschäftigte sich mit Steuerwesen und allgemeiner Verwaltung, während die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων für die Eigentumsregistrierung zuständig war. S. W.E.H. Cockle, *JEA* 70 (1984) 111 und 113-116; vgl. auch H.J. Wolff, *Das Recht der Griechischen Papyri Ägyptens* II (München, 1978) s. 50-51; 53-55.

⁵ S. SB XVI 12557 (= SB VI 9049).

